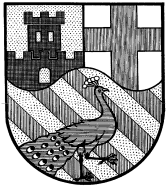


Stadtverwaltung Neuwied

Nebenbestimmungen

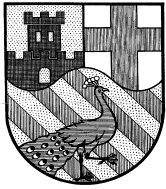
I. Allgemeines:

1. Die angegebene Wegstrecke darf nicht verändert werden. Der Veranstalter hat die Strecke 3 Tage vor Durchführung des Umzuges auf Befahrbarkeit bzw. Begehbarkeit zu überprüfen.
2. Der Marschweg des Umzuges ist rechtzeitig vorher ortsüblich bekanntzumachen und dabei die Anwohner zu bitten, den Veranstaltungsraum von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.
3. Für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Zuges ist der Veranstalter verantwortlich.
Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrzeugführer und Reiter verkehrstüchtig bleiben.
Ihre Fahr- und/bzw. Reitweise ist so einzurichten, daß keine Zuschauer oder andere Teilnehmer gefährdet werden.
4. Die verwendeten Fahrzeuge müssen grundsätzlich mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen dahingehend ausgestattet sein, daß Personen oder Tiere nicht unter bzw. zwischen die Räder der Zugfahrzeuge und Anhänger gelangen können. Zu diesem Zwecke müssen Verkleidungen angebracht werden, die grundsätzlich bis zu 10 cm über den Erdboden reichen müssen.
5. Der Aufbau der Wagen und Brüstungen muß so stabil sein, daß hiervon keine Verletzungsgefahr ausgehen kann und sie den evtl. Belastungen standhalten.
6. Um zu vermeiden, daß Zuschauer schon zu Beginn des Zuges zwischen den Wagen herumlaufen, ist bereits bei Aufstellung des Zuges darauf zu achten, daß Wagen, von denen keine Bonbons o.ä. geworfen werden, an den Anfang des Zuges gestellt werden. Soweit Bonbons o.ä. den Zuschauern zugeworfen werden, muß das Wurfmaterial seitwärts möglichst weit hinausgeworfen werden, um zu verhindern, daß Zuschauer zwischen die Wagen laufen.
7. Bei den Umzügen müssen ausreichende Begleitkräfte eingesetzt werden. Die Zahl der Begleitkräfte hat sich z.B. nach der Länge des Wagens, der Art der Aufbauten und der Örtlichkeit (enge Straßen) zu richten. Da der Raum zwischen Zugmaschine und Anhänger als besonders gefährlich angesehen muß, insbesondere deshalb, weil wegen der erforderlichen Lenkbarkeit des Anhängers Schutzvorrichtungen dort nicht möglich sind, haben die Begleitkräfte in besonderem Maße auf den Zwischenraum zu achten.
8. Da die Fahrer der Zugfahrzeuge je nach Aufbau nicht in der Lage sind das gesamte Gefährt zu überschauen, müssen Kommunikationsmöglichkeiten (z.B. Sichtverbindung vom Fahrer mit Begleitperson) hergestellt werden.
9. Bei Verwendung von Pferden bei Umzügen sind zusätzliche Sicherheitskräfte in ausreichender Anzahl einzusetzen.(Pferdeführer etc.).



Stadtverwaltung Neuwied

10. Die verwendeten Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein. Alle im Umzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen daher mit einer ausreichend en Bremsanlage versehen sein, welche leicht bedienbar und von ausreichender Wirkung sein muß (Anhaltspunkt § 41 StVZO). Das Zugfahrzeug muß in der Lage sein, mit dem Anhänger an jeder Stelle der Zugstrecke sofort anzuhalten, auch unter Berücksichtigung ungünstiger Witterungsverhältnisse. Die Fahrtgeschwindigkeit muß dementsprechend ausgerichtet sein. Die Wirksamkeit der Bremsanlage ist vor der Veranstaltung zu testen.
11. Während der Veranstaltung muß der Zug möglichst geschlossen gehalten werden. Das selbständige Halten oder Stehenbleiben einzelner Gruppen oder Fahrzeuge ohne besonderen Grund soll unterbleiben, damit der Zug nicht auseinandergerissen wird.
12. Die Festwagen sind so zu gestalten, daß von ihrem Wenderadius her die gesamte Zugstrecke ohne besondere Rangiermanöver befahren werden kann.
13. Für die eingesetzten Fahrzeuge muß eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung aller Schäden abdeckt, d.h. falls die Versicherung, insbesondere die der Anhänger, auf den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder für die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecke beschränkt ist, muß diese für die Teilnahme an diesem Umzug erweitert werden.
14. Sofern bei dem Umzug Fahrzeuge mit roten Kennzeichen teilnehmen, hat der Veranstalter
 - a) die Teilnehmer darauf hinzuweisen, daß sich der Versicherungsschutz dieser Fahrzeuge auch auf die Teilnahme am Umzug erstreckt
 - oder
 - b) eine entsprechende Versicherung für diese Fahrzeuge nachzuweisen, die er bei der Veranstaltung mitzuführen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
15. Im Interesse der Verkehrssicherheit ist Schrittgeschwindigkeit bei dem Umzug einzuhalten.
16. Auf den An- und Abfahrten dürfen keine Personen auf den Ladeflächen der Anhänger befördert werden.
17. Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
18. Der Veranstalter muß erklären, die Stadtverwaltung Neuwied von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlaß der Veranstaltung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden können. Er muß sich ferner verpflichten, der Stadt Neuwied alle Schäden zu ersetzen, die sich aus der Veranstaltung ergeben können, insbesondere an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.
19. Die Teilnehmer haben den Anordnungen der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Ordner und Polizeibeamten unbedingt Folge zu leisten. Die Ordner sind eindringlich auf ihre Aufgaben hinzuweisen; das nahe Herantreten von Kindern oder Erwachsenen an die Wagen ist zu unterbinden. Übermäßiger Alkoholgenuß ist den Ordnern zu verbieten.



Stadtverwaltung Neuwied

20. Es dürfen keine Flaschen, Kartons, Zeitungen und andere Verpackungsmaterialien von den Wagenbesatzungen auf die Straße geworfen werden. Die Zugteilnehmer sind entsprechend zu belehren.
21. Die Genehmigungsbehörde behält sich die Festsetzung einer Änderung des Zugweges vor.
22. Es dürfen nur dann Personen auf der Ladefläche von Anhängern befördert werden, wenn die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (befestigte Sitzgelegenheiten, Haltegriffe etc.) vorhanden sind.